

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der emagine GmbH

1. Anwendungsbereich und Gegenstand

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbestimmungen gelten für alle Einzelverträge im Zusammenhang mit der Beratung und Unterstützung des Auftraggebers sowohl auf dem Gebiet der Datenverarbeitung als auch in anderen Bereichen.

1.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erbringung der im Rahmen der jeweiligen Einzelverträge geschuldeten Leistungen Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

1.4 Einzelverträge kommen durch Annahme von Angeboten oder Aufträgen zustande. Ein Anspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages besteht nicht.

2. Vertragsabwicklung

2.1 Der Auftragnehmer erbringt die vertraglichen Leistungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung im Einzelvertrag. Der Umfang der geschuldeten Leistungen, die Aufgabenstellung, die Leistungsdauer, die Vergütung usw. ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Einzelvertrag sowie diesen Vertragsbedingungen. Abweichungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Der Auftragnehmer wird nur Mitarbeiter einsetzen, die über entsprechende berufliche Qualifikation verfügen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern vom Auftragnehmer Weisungen zu erteilen.

2.2 Die Parteien benennen im Rahmen eines jeden Einzelvertrages gegenseitig einen kompetenten Ansprechpartner als Entscheidungsträger für anstehende Fragen.

2.3 Erfüllungsort ist der Sitz der jeweils vertragsschließenden Auftragnehmer-Geschäftsstelle, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart wird.

2.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass zwischen Ihnen nur dann eine Garantie vereinbart werden soll, wenn tatsächlich die Worte „Garantie“ oder „garantiert“ verwendet wurden.

3. Mitwirkung

Der Auftraggeber erbringt als wesentliche Vertragspflicht die vereinbarten und sonstigen erforderlichen Mitwirkungsleistungen sowie Beistellungen rechtzeitig, ordnungsgemäß und im erforderlichen Umfang. Die Erbringung dieser

Vertragspflichten berechtigt den Auftraggeber nicht zu einem Entgelt, Rabatt o.ä. Zu diesen Mitwirkungsleistungen zählen insbesondere auch die umfassende und rechtzeitige Information über die betrieblichen Abläufe und deren Organisation, die Benutzung der Informatikstruktur und Infrastruktur des Auftraggebers, die Beistellung und Lizenzierung von benötigten Fremdprodukten und die Entwicklungsumgebung in der jeweils aktuellen Version. Vereinbarte Ausführungsfristen im Projekt sind vom Auftraggeber einzuhalten. Desgleichen stellt der Auftraggeber sein jeweiliges technisches Fachwissen zur Verfügung. Der Auftraggeber sorgt - soweit erforderlich - für die Betriebsbereitschaft, die Verfügbarkeit, die Pflege und Wartung sämtlicher vorgenannter Gegenstände und Strukturen.

4. Leistungstermine

Als verbindlich gelten nur die im jeweiligen Einzelvertrag ausdrücklich als solche vereinbarten Termine. Angegebene Fristen und Termine hinsichtlich Lieferung und Leistung sind nur dann Fixtermine, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Einhaltung von Fristen und Terminen durch den Auftragnehmer setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungspflichten (vgl. vorstehend Ziffer 3), insbesondere die Bereitstellung der durch den Auftragnehmer empfohlenen Hardware-, Software und Geräteausstattung voraus. Andernfalls verschieben sich Termine oder Fristen für die Leistungen vom Auftragnehmer um den entsprechenden Zeitraum zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5. Nutzungsrechte

5.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die ausschließlichen, zeitlich und örtlich unbeschränkten Nutzungsrechte an den für ihn individuell erstellten Leistungen auf Dauer - ab dem Zeitpunkt der vollständigen Zahlung der dem Auftragnehmer aufgrund des jeweiligen Einzelvertrages geschuldeten Vergütung - ein. Insbesondere erwirbt der Auftraggeber Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes der für den Auftraggeber individuell erstellten Leistung erst nach vollständiger Bezahlung aller aus dem jeweiligen Einzelvertrag resultierenden Vergütungen. Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes von Fremdsoftware oder Standardsoftware besteht nicht.

5.2 Sofern die nach dem jeweiligen Einzelvertrag zu erbringenden Leistungen Standardsoftware enthalten,

werden dem Auftraggeber die nicht ausschließlichen Nutzungsrechte auf Dauer eingeräumt, die für die Nutzung der jeweiligen vertraglichen Leistungen erforderlich sind, jedoch nicht weitergehend als in vorstehender Ziffer 5.1 geregelt. Sofern die Nutzungsbedingungen des Herstellers abweichende Nutzungsregelungen enthalten, gehen diese vor.

5.3 Im Rahmen der Erbringung der nach dem jeweiligen Einzelvertrag geschuldeten Leistungen für den Auftraggeber vorgenommene Änderungen der Standardsoftware sowie neu erstellte Software vom Auftragnehmer, die nicht individuell für den Auftraggeber erstellt wird, kann der Auftragnehmer für eigene Zwecke verwendet und an anderen Auftraggebern weitergeben. Allgemeine Verfahren, Methoden und allgemeine Konzepte, die im Rahmen der Vertragsdurchführung vom Auftragnehmer individuell angewendet wurden bzw. als Arbeitsergebnisse vom Auftragnehmer entstanden sind, dürfen die Parteien auch für eigene Zwecke verwenden und an Dritte weitergeben, wenn dadurch keine berechtigten Interessen der jeweils anderen Partei berührt werden. Stehen dem Auftraggeber insoweit Miturheberrechte zu, gestattet dieser hiermit eine entsprechende Verwendung bzw. Weitergabe durch den Auftragnehmer.

6. Pflichtverletzung

Im Falle einer Nicht- oder Schlechterfüllung der nach dem jeweiligen Einzelvertrag zu erbringenden Leistung wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich rügen, wobei die Nicht- oder Schlechterfüllung genau zu beschreiben ist. Bei Bedarf wird der Auftraggeber in zumutbarem Umfang Informationen bzw. Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Beurteilung der Nicht- oder Schlechterfüllung notwendig sind. Hilft der Auftragnehmer diesen nicht innerhalb angemessener Zeit ab, kann der Auftraggeber eine angemessene Frist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung und - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt. Die Regelungen gemäß nachfolgender Ziffer 7 sind anwendbar.

7. Haftung

7.1 Der Auftragnehmer haftet vollumfänglich für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen, für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Garantien, für arglistig verschwiegene Mängel und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.2 Für alle Fälle von Schadensersatz, Aufwendungsersatz und Freistellung, die nicht unter Ziff. 7.1 fallen, haftet der Auftragnehmer begrenzt auf einen Wert von 500.000,- € je Schadensfall und insgesamt 1.000.000,- € pro Kalenderjahr.

7.3 Geht es bei Ziff. 7.2 um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, so findet die Haftungsbeschränkung nur insoweit Anwendung, dass der vertragstypische, bei Vertragsschluss vorhersehbare Schaden noch von der Haftung umfasst ist.

8. Höhere Gewalt

8.1 Verhindert ein Umstand Höherer Gewalt die Leistungen vom Auftragnehmer endgültig, so ist jede Vertragspartei zur sofortigen Vertragsbeendigung durch Rücktritt berechtigt. Werden die Leistungen des Auftragnehmers vorübergehend behindert, ist der Auftragnehmer berechtigt, Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

8.2 Außer in den Fällen, in denen der Auftragnehmer gerade in Bezug auf die Frist- bzw. Termineinhaltung ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen hat, sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Leistungsverzögerungen aufgrund Höherer Gewalt ausgeschlossen.

9. Vergütung

9.1 Die vom Auftraggeber zu entrichtende Vergütung für die jeweiligen vertraglichen Leistungen wird im Einzelvertrag geregelt. Die Berechnung der Vergütung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand unter Zugrundelegung der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütungssätze.

9.2 Die Vergütung kann monatlich in Rechnung gestellt werden, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei den jeweiligen Rechnungen die betreffende Bestellnummer des Auftraggebers zu nennen.

9.3 Die jeweils bei Rechnungsstellung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist der Vergütung hinzuzurechnen.

9.4 Alle Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.

9.5 Soweit zwischen den Parteien im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der Auftraggeber die Reisekosten auf Nachweis vom Auftragnehmer ersetzen.

10. Personalvermittlung

10.1 Sofern emagine Fachkräfte dem Auftraggeber vorstellt (Kandidaten) und der Auftraggeber mit dem Kandidaten einen direkten Vertrag abschließt, genießen die Regelungen aus dieser Ziffer 10 Vorrang

vor etwaig widersprechenden oder auf Personalvermittlung nicht anwendbare Regelungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

10.2 War der Kandidat dem Auftraggeber zuvor nicht bekannt, so gilt jede Einstellung oder Beauftragung des Kandidaten innerhalb von 12 Monaten nach Vorstellung als durch den Auftragnehmer vermittelt. Sobald der Auftraggeber und der Kandidat eine Vereinbarung über dessen Anstellung getroffen haben, wird ein Vermittlungshonorar fällig. Sollte es zur Höhe des Honorars keine individuelle Vereinbarung geben, beträgt es 30 % des vertraglich vereinbarten jährlichen Bruttoeinkommens. Das jährliche Bruttoeinkommen umfasst auch ein etwaiges 13. Monatsgehalt, Urlaubsgeld, einen festen jährlichen Bonus, Firmenwagen, Dividenden, Provisionen und variable Vergütungen (Tantiemen usw.).

10.3 Wird der Kandidat nicht angestellt, sondern innerhalb von 12 Monaten nach Vorstellung zu freien Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, so erfolgt in Ermangelung einer anderslautenden individuellen Vereinbarung eine monatliche Abrechnung von 25 % der tatsächlich erfolgten Vergütung für 12 Monate ab Einsatzbeginn.

10.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über das Zustandekommen einer honorarrelevanten Vereinbarung mit dem Kandidaten und die Höhe der Vergütung zu informieren.

10.5 Der Auftraggeber ist allein für die endgültige Auswahl des Kandidaten verantwortlich.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltung

11.1 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.

11.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis (Einzelvertrag) beruht.

12. Geheimhaltung, Datenschutz, Veröffentlichung

12.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur vertraulichen Behandlung sämtlicher ausgetauschten vertraulichen Informationen, sowohl technischer als auch geschäftlicher Art, auch über den Zeitpunkt der Beendigung des jeweiligen Auftrages hinaus. Sie werden ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung vertraglich verpflichten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder rechtmäßigerweise veröffentlicht wurden. Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Zweckbestimmung

befugt, ihm im Rahmen des jeweiligen Auftrages anvertraute personenbezogene Daten unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes zu verarbeiten.

12.2 Der Auftragnehmer darf den Namen des Auftraggebers in ihre Referenzliste aufnehmen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber in Werbeunterlagen, der Web-Site von Auftragnehmer und dergleichen als Referenz zu benennen.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Geschlossene Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Deutschen Kollisionsrechts.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit vertraglichen Verhältnissen zwischen den Parteien, insbesondere über deren Bestand und deren Erfüllung, ist Frankfurt am Main.

13.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Parteien werden sich bemühen, Ergänzungen oder Änderungen von vertraglichen Bestimmungen nachvollziehbar und beweisbar zu gestalten, indem möglichst die Schriftform hierfür gewählt wird.